

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 24. September 2003 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 9. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 39, Seiten 153 - 169, vom 16. September 2002) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Oktober 2003 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 29. März 2004 ist die Einrichtung des Studienganges Master of Arts (M.A.) European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft auf 5 Jahre, d.h. bis zum 31. März 2009, befristet.

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus, dessen Hauptfach in einem konkreten Bezug zu den Inhalten des gewünschten Masterfachs stehen muss. Näheres regelt die jeweilige fachspezifische Zulassungssatzung.

(2) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungssatzung kann vorgesehen werden, dass im Falle eines nicht überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses die Zulassung aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem besonderen Zulassungsverfahren erfolgen kann.

(3) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungssatzung kann festgelegt werden, dass über den überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus weitere spezifische Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Zulassungsprüfung, Auswahlgespräch, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse) erfüllt werden müssen.“

2. Anlage A wird wie folgt neu gefasst:

„Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

1. European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft
2. Social Sciences“

3. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Social Sciences wie folgt geändert:

Social Sciences

1. § 1 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die §§ 2 bis 5 werden zu §§ 1 bis 4.

4. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft **neu** aufgenommen:

European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Fach "European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt zwischen 28 und 40 SWS, abhängig von der individuellen Ausprägung der Module Sprachpraxis I und Sprachpraxis II.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft werden in der Regel in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können nach Rücksprache mit den Fachvertretern/Fachvertreterinnen auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach „European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft“ sind folgende Module zu belegen:

Sprachpraxis I

Der bzw. die Studierende belegt abhängig von seinen bzw. ihren Sprachkenntnissen gemäß der fachspezifischen Zulassungssatzung eines der folgenden Module:

- Sprachpraxis I: Vertiefung Deutsch, wenn zu Studienbeginn ungenügende Sprachkenntnisse in Deutsch vorliegen,
- Sprachpraxis I: Vertiefung Englisch, wenn zu Studienbeginn ungenügende Sprachkenntnisse in Englisch vorliegen,
- Sprachpraxis I: Dritte europäische Sprache, wenn zu Studienbeginn ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch vorliegen.

Sprachpraxis I: Vertiefung Englisch

Erwerb englischer Sprachkenntnisse im Umfang von 6 ECTS-Punkten, die zum Niveau des "Test of English as a Foreign Language (TOEFL)" mit mindestens 580 Punkten führen.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche (höchstens 4 SWS) und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Englischkenntnisse festgelegt.

Sprachpraxis I: Vertiefung Deutsch

Erwerb deutscher Sprachkenntnisse im Umfang von 6 ECTS-Punkten, die zum Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende (DSH)" führen.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche (höchstens 4 SWS) und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Deutschkenntnisse festgelegt.

Sprachpraxis I: Dritte europäische Sprache

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer dritten europäischen Sprache nach Wahl der bzw. des Studierenden im Umfang von 6 ECTS-Punkten.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche (höchstens 4 SWS) und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse in der gewählten Sprache festgelegt.

Sprachpraxis II: Romanische Sprache

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer vom Romanischen Seminar angebotenen romanischen Sprache nach Wahl der bzw. des Studierenden im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche (mindestens zwei und höchstens vier Sprachkurse im Gesamtumfang von höchstens 8 SWS) und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse in der gewählten romanischen Sprache festgelegt.

Forschungspraxis

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Grundlagenkolloquium	Ü	P	4	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	Ü	P	3	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II		P	3	
Oral and Written Presentation of Research in English	Ü	P	3	2
Interdisziplinäres Projektseminar	S	P	4	2
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6	
Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/praktische Tätigkeit im europäischen Ausland (siehe Erläuterung)		P	8	

Die Teilnahme an der "Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II" setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I" voraus.

Studienaufenthalt/Forschungsaufenthalt/praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt zwei Monate studienrelevanter Aufenthalt im europäischen Ausland zu absolvieren, z.B. Studium, Praktikum, Sprachkurs, Bibliotheks- und Archivarbeiten.

Die Anerkennung des Auslandsaufenthalts setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Sprachwissenschaftliche Module

Der bzw. Studierende belegt nach eigener Wahl vier der sechs folgenden Module ("Pflichtmodule"). In jedem Pflichtmodul sind die Vorlesung sowie das 8 ECTS-wertigen Hauptseminar zu besuchen.

Darüber hinaus ist in zwei beliebigen Modulen jeweils ein 4 ECTS-wertiges Hauptseminar zu belegen.

Grammatik europäischer Sprachen

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	V	P	2	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	S	P	8	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen	S	WP	4	2

Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa	V	P	2	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa	S	P	8	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Standardsprachen und Nicht-Standard-Varietäten in Europa	S	WP	4	2

Europäische Traditionen linguistischen Denkens

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	V	P	2	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	S	P	8	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Traditionen linguistischen Denkens	S	WP	4	2

Alte und neue Minderheiten in Europa

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Alte und neue Minderheiten in Europa	V	P	2	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Alte und neue Minderheiten in Europa	S	P	8	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Alte und neue Minderheiten in Europa	S	WP	4	2

Europa als Kommunikationsraum

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	V	P	2	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	S	P	8	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europa als Kommunikationsraum	S	WP	4	2

Europäische Sprachgeschichte

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	V	P	2	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	S	P	8	2
Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Europäische Sprachgeschichte	S	WP	4	2

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

1. Sprachpraxis I: Vertiefung Deutsch bzw. Vertiefung Englisch bzw. Dritte europäische Sprache

Schriftliche Modulabschlussprüfung

2. Sprachpraxis II: Romanische Sprache

Schriftliche Modulabschlussprüfung

3. Forschungspraxis

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Oral and Written Presentation of Research in English
- Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I
- Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II
- Interdisziplinäres Projektseminar

Bei der Bildung der Note für das Modul Forschungspraxis werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet (entsprechend ihrem ECTS-Wert):

Oral and Written Presentation of Research in English	1-fach
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	2-fach
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	2-fach
Interdisziplinäres Projektseminar	2-fach

4. Sprachwissenschaftliche Module

Schriftliche Modulteilprüfungen in den 8 ECTS-wertigen Hauptseminaren der vier gewählten Pflichtmodule.

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet (orientiert am ECTS-Wert der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen):

Sprachpraxis I	1-fach
Sprachpraxis II	3-fach
Forschungspraxis	2-fach
Sprachwissenschaft Pflichtmodul I	3-fach
Sprachwissenschaft Pflichtmodul II	3-fach
Sprachwissenschaft Pflichtmodul III	3-fach
Sprachwissenschaft Pflichtmodul IV	3-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen eines der 8 ECTS-wertigen Hauptseminare angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld.

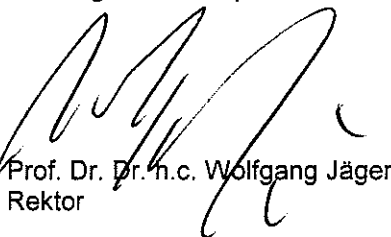
Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft treten mit Wirkung zum 1. April 2004 in Kraft.

Freiburg, den 26. April 2004


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor